

TE Vwgh Erkenntnis 2015/10/20 Ra 2015/09/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2015

Index

L22005 Landesbedienstete Salzburg;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
10/10 Grundrechte;
19/05 Menschenrechte;
40/01 Verwaltungsverfahren;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

AVG §56;
AVG §7;
BDG 1979 §43 Abs1;
BDG 1979 §43 Abs2 impl;
BDG 1979 §43 Abs2;
BDG 1979 §56 Abs2 impl;
BDG 1979 §56 Abs2;
BDG 1979 §56 impl;
LBG Slbg 1987 §11a Abs2;
LBG Slbg 1987 §4 Abs1;
LBG Slbg 1987 §4 Abs3;
LBG Slbg 1987 §48 Abs1;
LBG Slbg 1987 §48 Abs2;
LBG Slbg 1987 §48;
LBG Slbg 1987 §9 Abs2;
MRK Art11;
MRK Art8;
StGG Art12;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGVG 2014 §28 Abs2;
VwRallg;
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 7 heute

2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. BDG 1979 § 43 heute

2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024

3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002

5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

1. BDG 1979 § 43 heute

2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024

3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002

5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

1. BDG 1979 § 43 heute

2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024

3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002

5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

1. BDG 1979 § 56 heute

2. BDG 1979 § 56 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025

3. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018

4. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013

5. BDG 1979 § 56 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

6. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

7. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007

8. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005

9. BDG 1979 § 56 gültig von 29.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002

10. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2002 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002

11. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000

12. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

13. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.1991 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991

14. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990

15. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984

16. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. BDG 1979 § 56 heute

2. BDG 1979 § 56 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025

3. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018

4. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013

5. BDG 1979 § 56 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

6. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

7. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007

8. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005

9. BDG 1979 § 56 gültig von 29.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002

10. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2002 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002

11. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
 12. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 13. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.1991 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
 14. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
 15. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
 16. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984
1. BDG 1979 § 56 heute
 2. BDG 1979 § 56 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 4. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 5. BDG 1979 § 56 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 6. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 7. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
 8. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
 9. BDG 1979 § 56 gültig von 29.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 10. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2002 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 11. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
 12. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 13. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.1991 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
 14. BDG 1979 § 56 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
 15. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
 16. BDG 1979 § 56 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984
1. StGG Art. 12 heute
 2. StGG Art. 12 gültig ab 23.12.1867
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Doblinger und Mag. Feiel als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Höhl, über die außerordentliche Revision des Dr. KT in S, vertreten durch Dr. Martin Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 20. Februar 2015, LVwG-6/78/12-2015, betreffend Suspendierung nach dem Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 (vor dem Landesverwaltungsgericht belangte Behörde: Salzburger Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Salzburg hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der vor dem Landesverwaltungsgericht belangten Behörde vom 17. Dezember 2014 wurde im Hinblick auf eine Selbstanzeige des Revisionswerbers vom 25. November 2014 und dazu durchgeführten Ermittlungen gemäß § 48 Abs. 1 des Salzburger Landes-Beamten-gesetzes 1987 (L-BG) die Suspendierung des Revisionswerbers ausgesprochen, weil seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes, welches bereits durch zahlreiche mediale Berichterstattung erheblich geschädigt worden sei, und wesentliche Interessen des Dienstes weiter gefährden würde. Mit Bescheid der vor dem Landesverwaltungsgericht

belangten Behörde vom 17. Dezember 2014 wurde im Hinblick auf eine Selbstanzeige des Revisionswerbers vom 25. November 2014 und dazu durchgeführten Ermittlungen gemäß Paragraph 48, Absatz eins, des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 (L-BG) die Suspendierung des Revisionswerbers ausgesprochen, weil seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes, welches bereits durch zahlreiche mediale Berichterstattung erheblich geschädigt worden sei, und wesentliche Interessen des Dienstes weiter gefährden würde.

Es bestehe der begründete Verdacht, der Revisionswerber habe - eine von ihm ausgeübte, vom inhaltlichen und zeitlichen

Ausmaß derzeit noch nicht abschließend umgrenzbare Tätigkeit für den Verein I.C. (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof), dessen Ziel unter anderem in der Beratung und Erstellung von Gutachten liege, die auch den Wirkungsbereich der vom Revisionswerber geleiteten Abteilung betreffen, der Dienstbehörde schuldhaft nicht gemeldet und durch diese Tätigkeit eine Nebenbeschäftigung ausgeübt, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben hindere, die Vermutung seiner Befangenheit hervorrufe und sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährde. Durch dieses Verhalten stehe der Revisionswerber im begründeten Verdacht, er habe schuldhaft gegen die Bestimmungen des § 11a Abs. 2 und Abs. 3 L-BG verstoßen. Ausmaß derzeit noch nicht abschließend umgrenzbare Tätigkeit für den Verein römisch eins.C. (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof), dessen Ziel unter anderem in der Beratung und Erstellung von Gutachten liege, die auch den Wirkungsbereich der vom Revisionswerber geleiteten Abteilung betreffen, der Dienstbehörde schuldhaft nicht gemeldet und durch diese Tätigkeit eine Nebenbeschäftigung ausgeübt, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben hindere, die Vermutung seiner Befangenheit hervorrufe und sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährde. Durch dieses Verhalten stehe der Revisionswerber im begründeten Verdacht, er habe schuldhaft gegen die Bestimmungen des Paragraph 11 a, Absatz 2 und Absatz 3, L-BG verstoßen.

Der Revisionswerber stehe weiters im Verdacht, er habe entgegen seiner Behauptung in einem Schreiben vom 12. November 2014, wonach er zwar seit kurzem zum ehrenamtlichen Obmann-Stellvertreter für den Verein I.C. gewählt worden sei, bislang aber keine Tätigkeit entfaltet habe, folgende Handlungen im Interesse des Vereins I.C. gesetzt: Der Revisionswerber stehe weiters im Verdacht, er habe entgegen seiner Behauptung in einem Schreiben vom 12. November 2014, wonach er zwar seit kurzem zum ehrenamtlichen Obmann-Stellvertreter für den Verein römisch eins.C. gewählt worden sei, bislang aber keine Tätigkeit entfaltet habe, folgende Handlungen im Interesse des Vereins römisch eins.C. gesetzt:

1. Aktive Anbahnung eines Beitritts des damaligen Naturschutzbeauftragten und ihm unterstellten Mitarbeiters der vom Revisionswerber geleiteten Abteilung zum Verein I.C. im Sommer 2012; 1. Aktive Anbahnung eines Beitritts des damaligen Naturschutzbeauftragten und ihm unterstellten Mitarbeiters der vom Revisionswerber geleiteten Abteilung zum Verein römisch eins.C. im Sommer 2012;
2. entgeltliche Vortragstätigkeit für den Verein I.C. bei der Veranstaltung des österreichischen W zum Thema "Skigebietserweiterungen im Spannungsfeld von Alpenkonvention Naturschutz und UVP-Recht" am 29. Oktober 2014 in Salzburg; 2. entgeltliche Vortragstätigkeit für den Verein römisch eins.C. bei der Veranstaltung des österreichischen W zum Thema "Skigebietserweiterungen im Spannungsfeld von Alpenkonvention Naturschutz und UVP-Recht" am 29. Oktober 2014 in Salzburg;
3. nicht autorisierte Verwendung von Unterlagen der ihm unterstellten Referatsleiterin und Abteilungsleiter-Stellvertreterin Mag. K.K. unter Verwendung des Layouts der I.C. für den Vortrag "Skigebietserweiterung - Welche Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes sind relevant?" bei der angeführten Veranstaltung am 29. Oktober 2014 in Salzburg sowie auf der Homepage der I.C. 3. nicht autorisierte Verwendung von Unterlagen der ihm unterstellten Referatsleiterin und Abteilungsleiter-Stellvertreterin Mag. K.K. unter Verwendung des Layouts der römisch eins.C. für den Vortrag "Skigebietserweiterung - Welche Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes sind relevant?" bei der angeführten Veranstaltung am 29. Oktober 2014 in Salzburg sowie auf der Homepage der römisch eins.C.

Der Revisionswerber stehe dadurch im begründeten Verdacht, er habe schuldhaft seine Wahrheitspflicht gegenüber der Dienstbehörde verletzt und durch sein gesamtes Verhalten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für I.C. das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben beschädigt. Darüber hinaus

habe er sich in seiner Stellung als Abteilungsleiter und Vorgesetzter seiner Mitarbeiter HR Prof. Dr. G. und Mag. K.K. unangemessen und unehrenhaft verhalten und durch die vorgeworfenen Handlungen seine allgemeinen Dienstpflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 L-BG verletzt. Der Revisionswerber stehe dadurch im begründeten Verdacht, er habe schuldhaft seine Wahrheitspflicht gegenüber der Dienstbehörde verletzt und durch sein gesamtes Verhalten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für römisch eins.C. das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben beschädigt. Darüber hinaus habe er sich in seiner Stellung als Abteilungsleiter und Vorgesetzter seiner Mitarbeiter HR Prof. Dr. G. und Mag. K.K. unangemessen und unehrenhaft verhalten und durch die vorgeworfenen Handlungen seine allgemeinen Dienstpflichten nach Paragraph 9, Absatz eins, und 2 L-BG verletzt.

Gegen diesen näher begründeten Bescheid erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Salzburger Landesverwaltungsgericht, in welcher er geltend machte, dass er in voller Übereinstimmung mit den von ihm im öffentlichen Interesse vertretenen Zielen auf verschiedene Weise auch außerdienstlich naturschutzrechtliche Themen und Anliegen propagiert habe. Er habe in seiner Selbstanzeige vom 12. November 2014 zum Ausdruck gebracht, dass er davon ausgehe, dass ihm kein Verschulden anzulasten sei, und mitgeteilt, dass er bereits aus dem Verein I.C. ausgetreten sei. Gegen diesen näher begründeten Bescheid erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Salzburger Landesverwaltungsgericht, in welcher er geltend machte, dass er in voller Übereinstimmung mit den von ihm im öffentlichen Interesse vertretenen Zielen auf verschiedene Weise auch außerdienstlich naturschutzrechtliche Themen und Anliegen propagiert habe. Er habe in seiner Selbstanzeige vom 12. November 2014 zum Ausdruck gebracht, dass er davon ausgehe, dass ihm kein Verschulden anzulasten sei, und mitgeteilt, dass er bereits aus dem Verein römisch eins.C. ausgetreten sei.

Die "Anbahnung eines Beitritts" eines Mitarbeiters zu einem Verein sei nicht vorwerfbar und nicht einmal eine hilfsweise Eignung für eine Suspendierung komme in Frage. Hinsichtlich der Verwendung einer Vortragsunterlage seiner Mitarbeiterin Mag. K.K. führte der Revisionswerber aus, dass diese keinerlei Vorwürfe gegen den Revisionswerber erhebe und sich nur dagegen gewendet habe, dass der Verein I.C. den Eindruck erweckt hätte, sie hätte eine bestimmte Leistung für den Verein erbracht. Der Revisionswerber habe keinesfalls Vertretungshandlungen für den Verein gesetzt und alle verfahrensgegenständlichen in Rede stehenden außerdienstlichen Tätigkeiten ehrenamtlich ausgeführt sowie die Unterlagen von Mag. K.K. erst nach Rücksprache mit dieser verwendet. Der Revisionswerber befinde sich im Stadium des Resturlaubsverbrauchs bis zum Ende seines Aktivstandes, er habe die Vereinsmitgliedschaft zurückgelegt und erklärt, dass er keinerlei Tätigkeit mehr ausüben werde, die von der Behörde jetzt als bedenklich angesehen werde, sowie dass er sich seit dem 1. September 2014 mit ausdrücklicher Zustimmung des Landesamtsdirektors aus dem operativen Geschäft zurückgezogen habe, um sich ausschließlich der Zusammenlegung der Natur- und Umweltschutzabteilung zu widmen. Die "Anbahnung eines Beitritts" eines Mitarbeiters zu einem Verein sei nicht vorwerfbar und nicht einmal eine hilfsweise Eignung für eine Suspendierung komme in Frage. Hinsichtlich der Verwendung einer Vortragsunterlage seiner Mitarbeiterin Mag. K.K. führte der Revisionswerber aus, dass diese keinerlei Vorwürfe gegen den Revisionswerber erhebe und sich nur dagegen gewendet habe, dass der Verein römisch eins.C. den Eindruck erweckt hätte, sie hätte eine bestimmte Leistung für den Verein erbracht. Der Revisionswerber habe keinesfalls Vertretungshandlungen für den Verein gesetzt und alle verfahrensgegenständlichen in Rede stehenden außerdienstlichen Tätigkeiten ehrenamtlich ausgeführt sowie die Unterlagen von Mag. K.K. erst nach Rücksprache mit dieser verwendet. Der Revisionswerber befinde sich im Stadium des Resturlaubsverbrauchs bis zum Ende seines Aktivstandes, er habe die Vereinsmitgliedschaft zurückgelegt und erklärt, dass er keinerlei Tätigkeit mehr ausüben werde, die von der Behörde jetzt als bedenklich angesehen werde, sowie dass er sich seit dem 1. September 2014 mit ausdrücklicher Zustimmung des Landesamtsdirektors aus dem operativen Geschäft zurückgezogen habe, um sich ausschließlich der Zusammenlegung der Natur- und Umweltschutzabteilung zu widmen.

Mehr als eine "schiefe Optik" lasse sich aus den gesamten Vorwürfen nicht ableiten. Im Zusammenhang mit der Funktion des Revisionswerbers im angeführten Verein habe die Behörde nichts angegeben, was eine nachvollziehbare Grundlage für eine Verschuldensannahme darstelle und insbesondere nichts, was eine Suspendierung begründen könne. In seiner Funktion als Obmann-Stellvertreter des Vereines habe er überhaupt keine Tätigkeit entfaltet.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen und gemäß § 25a VwGG die ordentliche

Revision dagegen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG als nicht zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unbegründet abgewiesen und gemäß Paragraph 25 a, VwGG die ordentliche Revision dagegen nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG als nicht zulässig erklärt.

Das Verwaltungsgericht begründete die Abweisung der Beschwerde des Revisionswerbers zusammengefasst damit, dass er am 25. Mai 1993 als Nebenbeschäftigung die Durchführung von Seminaren (Kommunikationstraining etc.) in Österreich vorwiegend im Salzburger Raum gemeldet habe; obwohl die Seminare nicht der Gewerbeordnung unterlägen, verfüge der Revisionswerber über eine Konzession als Lebens- und Sozialberater. Die Seminare richteten sich vorwiegend an Juristen und Techniker. Von seinem damaligen Dienstvorgesetzten H.C.M. sei die Nebenbeschäftigung unter der Auflage/Bedingung zur Kenntnis genommen worden, dass sie nur in der dienstfreien Zeit ausgeübt werden dürfe. Die Ausübung der Nebenbeschäftigung sei mit den Aufgaben des Revisionswerbers als vereinbar angesehen worden und eine Gefährdung dienstlicher Interessen verneint worden ebenso wie der Umstand, dass die Nebenbeschäftigung eine Befangenheit hervorrufen könne. Mit Schreiben vom 1. Juli 2008 habe der Revisionswerber den Landesamtsdirektor im Zusammenhang mit seiner gemeldeten Nebenbeschäftigung vom 25. Mai 1993 ersucht, die Wortfolge "zum Beispiel in Fragen von Infrastruktur und Touristik" nach dem Wort "Beratungstätigkeit" aufzunehmen. Der Landesamtsdirektor habe diese Meldung bestätigt und ausgeführt, dass kein sachlicher Hinderungsgrund bestehe, dem Wunsch nicht zuzustimmen, weshalb im Personalakt die notwendigen Veranlassungen zu treffen seien.

Im Sommer 2012 habe der Revisionswerber den damaligen Landesbeamten Hofrat Prof. Dr. G. gefragt, ob diesen der Verein I.C. bzw. ein Beitritt zum Verein I.C. interessieren würde. Am 1. Dezember 2012 sei der zwischenzeitig in den Ruhestand versetzte Landesbeamte Hofrat Prof. Dr. G. dem Verein I.C. beigetreten. Im Sommer 2012 habe der Revisionswerber den damaligen Landesbeamten Hofrat Prof. Dr. G. gefragt, ob diesen der Verein römisch eins.C. bzw. ein Beitritt zum Verein römisch eins.C. interessieren würde. Am 1. Dezember 2012 sei der zwischenzeitig in den Ruhestand versetzte Landesbeamte Hofrat Prof. Dr. G. dem Verein römisch eins.C. beigetreten.

Jedenfalls im Zeitraum 12. Mai 2014 bis zu seinem am 24. November 2014 schriftlich erklärten Austritt sei der Revisionswerber Mitglied und Obmann-Stellvertreter des Vereins I.C. gewesen. Das Verwaltungsgericht zitierte den Zweck des Vereins aus § 2 von dessen Statuten: Jedenfalls im Zeitraum 12. Mai 2014 bis zu seinem am 24. November 2014 schriftlich erklärten Austritt sei der Revisionswerber Mitglied und Obmann-Stellvertreter des Vereins römisch eins.C. gewesen. Das Verwaltungsgericht zitierte den Zweck des Vereins aus Paragraph 2, von dessen Statuten:

"2.1. Erste Aufgabe des Vereins ist es, die Zusammenarbeit der Regionen in Europa in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht zu unterstützen und zu fördern. Im Einzelnen sollen insbesondere folgende Aufgaben übernommen werden:

- -Strichaufzählung
Organisation von Veranstaltungen zum interregionalen Informationsaustausch und zur internationalen Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich.
- -Strichaufzählung
Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der interregionalen Zusammenarbeit von Betrieben und Einrichtungen.
- -Strichaufzählung
Maßnahmen, die dem besseren Kennenlernen anderer Regionen dienen.
- -Strichaufzählung
Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Einrichtungen verschiedener europäischer Regionen.
- -Strichaufzählung
Durchführung von Forschungsaufgaben zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit unter Nutzung der Möglichkeiten der digitalen Informations- und Kommunikationstechnologie.
- -Strichaufzählung
Durchführung von Forschungsaufgaben im Bereich der Regionalpolitik im Besonderen hinsichtlich des Vergleiches verschiedener Regionen.
- -Strichaufzählung

Durchführung von gemeinsamen regionalen Projekten im Zusammenhang mit der praktischen Realisierung der in den obigen Punkten genannten Zwecke.

2.2. Die zweite wesentliche Aufgaben ist auch regionale Projekte zu initiieren und ihrer Verwirklichung durch Beratung und Begleitung angedeihen zu lassen. Hierzu sollen folgende Tätigkeiten zur Verwirklichung dieses Vereinszweckes dienen:

- -Strichaufzählung
Zusammenarbeit mit Gemeinden, Tourismusverbänden, Betrieben, Vereinen, Regionalvertretungen, Institutionen und dem Land Salzburg
- -Strichaufzählung
Beratung zur Koordination und Optimierung nationaler und europäischer Förderungsmöglichkeiten samt Konzipierung diesbezüglicher Projekte
- -Strichaufzählung
Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Diskussionen, Ausstellungen usw. und diesbezüglich Unterstützung durch das einschlägige know-how der Vereinsmitglieder
- -Strichaufzählung
Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- -Strichaufzählung
Beratung in der Verhandlungsführung, um Projekte, die dem Vereinszweck dienlich sind, zu optimieren und kostengünstig verwirklichen zu können samt Risikoanalyse
- -Strichaufzählung
Koordination und Abwicklung öffentlicher Interessen
- -Strichaufzählung
Aufbereitung und verfahrenstechnisch-fachliche Begleitung von Verfahren der Raumordnung, des Natur- und Umweltschutzes,
- -Strichaufzählung
Erfolgs-/Risikoabschätzung öffentlicher rechtlicher Verfahren mit Interessensabwägung zur Minimierung von Projektkosten
- -Strichaufzählung
Ausbildung und Begleitung in schwierigen Verhandlungssituationen, speziell mit Vertretern von Politik und Verwaltungsbehörden sowie Persönlichkeitsbildung und Führungsscoaching in öffentlich-rechtlichen Organisationen der Verwaltung - Schwerpunkt organisches Führen mit dem 'T-System' ('T.': der Name des Revisionswerbers) siehe dazu [www.salzburgc... .at](http://www.salzburgc.at))
- -Strichaufzählung
Ausbildung in praktischen Verfahren des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes speziell für öffentlich-rechtliche Organisationen der Verwaltung"

In der Homepage des Vereins sei dieser Vereinszweck auch genannt. In der Beschreibung der Projekte des Vereins auf der Homepage finde sich auch ein Verweis auf das Gutachten des Dkfm. DDr. R.S., des Obmannes des Vereins, zur Beurteilung und Bewertung der öffentlichen Interessen aus der Raumordnung, der Regionalwirtschaft und des Arbeitsmarktes des Projekts der Betriebserweiterung eines Unternehmens in Salzburg sowie ein weiterer Hinweis auf ein Gutachten zur Untersuchung der von der Firma K. bei der Erweiterung der Steinentnahme W. im Landschaftsschutzgebiet in F. geltend gemachten öffentlichen Interessen sowie deren Gewichtung und Prüfung von Alternativen. Der Obmann des Vereins, Dkfm. DDr. R.S. sei von der Stadtgemeinde M. mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden.

Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 27. Oktober 2014 sei der Obmann des Vereins Dkfm. DDr. R.S. im UVP-Verfahren für die Errichtung einer 380 kV-Leitung als Gutachter für den Fachbereich Tourismus bestellt worden. Dieses Gutachten sei letztlich von der Behörde im Genehmigungsverfahren verworfen worden, in der Expertise sei von einer teils unerheblichen Beeinträchtigung des Tourismus durch die Freileitung gewarnt worden. Die vom Revisionswerber geleitete Abteilung habe in diesem Verfahren als mitwirkende Behörde - erlassgemäß mitzuwirken. Der Obmann des Vereins I.C. habe im Rahmen seiner Tätigkeit bei diesem Verein noch weitere Tätigkeiten ausgeübt, nämlich ein Gutachten zur Beurteilung der öffentlichen Interessen aus Sicht der Volks- und Regionalwirtschaft des

Tourismus und des Arbeitsmarktes an der Erweiterung eines Skigebietes in U. durch Errichtung einer Doppelsesselbahn erstattet, kritische Anmerkungen zu einem Gutachten im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Genehmigung eines Golfplatzes geäußert und Standards für Dienstleistungsverträge zur Absicherung der touristischen Nutzung ausgearbeitet. Der Obmann des Vereins römisch eins.C. habe im Rahmen seiner Tätigkeit bei diesem Verein noch weitere Tätigkeiten ausgeübt, nämlich ein Gutachten zur Beurteilung der öffentlichen Interessen aus Sicht der Volks- und Regionalwirtschaft des Tourismus und des Arbeitsmarktes an der Erweiterung eines Skigebietes in U. durch Errichtung einer Doppelsesselbahn erstattet, kritische Anmerkungen zu einem Gutachten im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Genehmigung eines Golfplatzes geäußert und Standards für Dienstleistungsverträge zur Absicherung der touristischen Nutzung ausgearbeitet.

Am 29. Oktober habe beim W. in S. eine Veranstaltung der W GmbH stattgefunden zum Thema "Skigebietserweiterungen im Spannungsfeld von Alpenkonvention, Naturschutz und UVP-Recht". Aus dem Veranstaltungsprogramm gehe hervor, dass der Revisionswerber bei der Veranstaltung im Block 1 als Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung aufgetreten sei und diesen Block moderiert habe, im Block 2 sei er hingegen als Vertreter des Vereins I.C. aufgetreten und habe im Zeitraum von 13.20 Uhr bis 13.40 Uhr zum Thema "Skigebietserweiterung - Welche Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes sind relevant?" einen Vortrag gehalten. Die Moderationstätigkeit im Block 1 sei vom Revisionswerber im Rahmen seines Dienstverhältnisses erfolgt, für die Vortragstätigkeit am Nachmittag habe der Revisionswerber demgegenüber für den Verein I.C. den Vortrag gehalten und dafür sei ihm vom Veranstalter ein Betrag in der Höhe von EUR 180,- auf sein Konto überwiesen worden. Am 29. Oktober habe beim W. in S. eine Veranstaltung der W GmbH stattgefunden zum Thema "Skigebietserweiterungen im Spannungsfeld von Alpenkonvention, Naturschutz und UVP-Recht". Aus dem Veranstaltungsprogramm gehe hervor, dass der Revisionswerber bei der Veranstaltung im Block 1 als Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung aufgetreten sei und diesen Block moderiert habe, im Block 2 sei er hingegen als Vertreter des Vereins römisch eins.C. aufgetreten und habe im Zeitraum von 13.20 Uhr bis 13.40 Uhr zum Thema "Skigebietserweiterung - Welche Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes sind relevant?" einen Vortrag gehalten. Die Moderationstätigkeit im Block 1 sei vom Revisionswerber im Rahmen seines Dienstverhältnisses erfolgt, für die Vortragstätigkeit am Nachmittag habe der Revisionswerber demgegenüber für den Verein römisch eins.C. den Vortrag gehalten und dafür sei ihm vom Veranstalter ein Betrag in der Höhe von EUR 180,- auf sein Konto überwiesen worden.

Bei dieser Vortragstätigkeit habe der Revisionswerber am 29. Oktober 2014 Vortragsunterlagen verwendet, die von seiner Mitarbeiterin Mag. K.K. ausgearbeitet worden seien, Mag. K.K. habe der Verwendung im Vorhinein zugestimmt, sie sei jedoch nicht damit einverstanden gewesen, dass diese Unterlagen - wenn auch versehen mit ihrem Namen - jedoch mit dem Logo des Vereins I.C. auf dessen Website aufgeschienen seien. Bei dieser Vortragstätigkeit habe der Revisionswerber am 29. Oktober 2014 Vortragsunterlagen verwendet, die von seiner Mitarbeiterin Mag. K.K. ausgearbeitet worden seien, Mag. K.K. habe der Verwendung im Vorhinein zugestimmt, sie sei jedoch nicht damit einverstanden gewesen, dass diese Unterlagen - wenn auch versehen mit ihrem Namen - jedoch mit dem Logo des Vereins römisch eins.C. auf dessen Website aufgeschienen seien.

Das Gericht begründete weiters, dass der Revisionswerber mit Schreiben vom 10. November 2014 ersucht habe, mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 in den Ruhestand versetzt zu werden.

Im Zusammenhang mit den im Verdachtsbereich erhobenen Vorwürfen gegenüber dem Revisionswerber sei es zu einer umfangreichen Medienberichterstattung gekommen, das Verwaltungsgericht führt insgesamt 19 Meldungen in Tageszeitungen und Onlineseiten des ORF an.

Das Landesverwaltungsgericht führte in der Begründung seines Erkenntnisses nach Erörterungen zum Rechtsinstitut der Suspendierung im Disziplinarrecht mit Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2001, 2001/09/0142, aus, dass es wesentlich sei, ob die Nebenbeschäftigung unmittelbar im dienstlichen Aufgabenbereich des Beamten ausgeübt werde/werden solle, ob bei einer solchen Nebenbeschäftigung zwangsläufig Kontakt mit Personen gegeben sei, gegenüber denen auch ein dienstliches Einschreiten des Beamten häufig notwendig sein könne bzw. ob der finanzielle Erfolg der Nebenbeschäftigung von den Personen abhängig sei, gegenüber denen der Beamte dienstlich tätig zu werden habe.

Die Tätigkeit des Revisionswerbers als organschaftlicher Vertreter (Obmann-Stellvertreter) des Vereines I.C., in deren Rahmen er laut eigenen Angaben auf verschiedene Weise außerdienstlich naturschutzrechtliche Themen und Anliegen

propagiere, stehe in besonderer Nahebeziehung zur konkreten Dienstpflicht des Revisionswerbers als Leiter der Abteilung für Naturschutz des Amtes der Salzburger Landesregierung. Die Möglichkeit des Eintritts von konkreten Kollisionen mit seinen dienstlichen Aufgaben sei neben den propagierten Zielen und Projekten des Vereins (die Berührungspunkte zu u.a. naturschutzrechtlichen Verfahren aufwiesen, die in den Zuständigkeitsbereich des Revisionswerbers fielen - Vorstandskollege Dkfm. DDr. R.S. sei u.a. mit der Erstellung von Gutachten beauftragt worden) geradezu vorprogrammiert. Dies insbesondere im Hinblick auf folgende in Pkt 2.2. der Statuten des Vereines angegebenen Vereinszwecke Die Tätigkeit des Revisionswerbers als organschaftlicher Vertreter (Obmann-Stellvertreter) des Vereines römisch eins.C., in deren Rahmen er laut eigenen Angaben auf verschiedene Weise außerdienstlich naturschutzrechtliche Themen und Anliegen propagiere, stehe in besonderer Nahebeziehung zur konkreten Dienstpflicht des Revisionswerbers als Leiter der Abteilung für Naturschutz des Amtes der Salzburger Landesregierung. Die Möglichkeit des Eintritts von konkreten Kollisionen mit seinen dienstlichen Aufgaben sei neben den propagierten Zielen und Projekten des Vereins (die Berührungspunkte zu u.a. naturschutzrechtlichen Verfahren aufwiesen, die in den Zuständigkeitsbereich des Revisionswerbers fielen - Vorstandskollege Dkfm. DDr. R.S. sei u.a. mit der Erstellung von Gutachten beauftragt worden) geradezu vorprogrammiert. Dies insbesondere im Hinblick auf folgende in Pkt 2.2. der Statuten des Vereines angegebenen Vereinszwecke

- "-Strichaufzählung
Zusammenarbeit mit Gemeinden, Tourismusverbänden, Betrieben, Vereinen, Regionalvertretungen, Institutionen und dem Land Salzburg
- -Strichaufzählung
Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Diskussionen, Ausstellungen usw. und diesbezüglich Unterstützung durch das einschlägige know-how der Vereinsmitglieder
- -Strichaufzählung
Aufbereitung und verfahrenstechnisch-fachliche Begleitung von Verfahren der Raumordnung, des Natur- und Umweltschutzes,
- -Strichaufzählung
Ausbildung und Begleitung in schwierigen Verhandlungssituationen, speziell mit Vertretern von Politik und Verwaltungsbehörden sowie Persönlichkeitsbildung und Führungsscoaching in öffentlich-rechtlichen Organisationen der Verwaltung - Schwerpunkt organisches Führen mit dem 'T-System' ('T.': der Name des Revisionswerbers) siehe dazu .www.salzburg-c..."

Deutlich zeige sich dies darin, dass der Revisionswerber am 29. Oktober 2014 anlässlich eines Vortrages in einer Doppelfunktion in Erscheinung getreten sei, am Vormittag sei er als Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung als Moderater aufgetreten, und am Nachmittag als Vertreter des Vereins I.C. als Referent. Dazu komme, dass ihm laut Vereinsstatuten als Obmann-Stellvertreter die Möglichkeit strategischer Einflussnahme offen gestanden sei. Damit könne die durch die Nebenbeschäftigung des Revisionswerbers gegebene Vermutung der Befangenheit keinesfalls mehr als eine nur abstrakt denkmögliche gesehen werden. Deutlich zeige sich dies darin, dass der Revisionswerber am 29. Oktober 2014 anlässlich eines Vortrages in einer Doppelfunktion in Erscheinung getreten sei, am Vormittag sei er als Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung als Moderater aufgetreten, und am Nachmittag als Vertreter des Vereins römisch eins.C. als Referent. Dazu komme, dass ihm laut Vereinsstatuten als Obmann-Stellvertreter die Möglichkeit strategischer Einflussnahme offen gestanden sei. Damit könne die durch die Nebenbeschäftigung des Revisionswerbers gegebene Vermutung der Befangenheit keinesfalls mehr als eine nur abstrakt denkmögliche gesehen werden.

Eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung gemäß § 11a Abs. 3 L-BG liege vor, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Entscheidend sei somit, ob der Beamte durch die Nebenbeschäftigung einen finanziellen Erwerb, das heißt einen wirtschaftlichen Erfolg anstrebe. Ein solcher Erfolg könne etwa auch darin liegen, dass sich der Beamte durch Ausübung der Nebenbeschäftigung bestimmte Ausgaben erspare; man könne dabei von Einkünften in "Güterform sprechen". Der genannte Erfolg könne auch durch eine einmalige Tätigkeit erzielt werden. Eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung gemäß Paragraph 11 a, Absatz 3, L-BG liege vor, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Entscheidend sei somit, ob der Beamte durch die Nebenbeschäftigung einen finanziellen Erwerb, das heißt einen wirtschaftlichen Erfolg anstrebe. Ein solcher Erfolg könne etwa auch darin liegen, dass sich der Beamte durch Ausübung der Nebenbeschäftigung bestimmte Ausgaben erspare; man könne dabei von Einkünften in "Güterform sprechen". Der

genannte Erfolg könne auch durch eine einmalige Tätigkeit erzielt werden.

Die Beweisergebnisse, nämlich der Vortrag am 29. Oktober 2014 mit einem Entgelt von EUR 180,-, der wiederkehrende Verweis, auch in der Pension im Seminarbereich tätig werden zu wollen, und das Vorbringen des Revisionswerbers in seiner Beschwerde, wonach er "auf verschiedene Weise außerdienstlich naturschutzrechtliche Themen und Anliegen propagiert" habe, rechtfertigten den - hier nicht zu erhärtenden - Verdacht, es läge eine "erwerbsmäßige" Nebenbeschäftigung vor. Im Übrigen bekräftigte der Revisionswerber selbst den Verdacht einer "erwerbsmäßigen" Nebenbeschäftigung, wenn er in der Beschwerde wiederholt betone, diese sei durch die Nebenbeschäftigungsmeldung aus 1993 gedeckt.

Auch wenn die "Beratungstätigkeit" des Revisionswerbers in der ursprünglichen Nebenbeschäftigungsmeldung von 1993 gar nicht enthalten gewesen sei, so sei sie letztlich doch betreffend des Zusatzes "Infrastruktur und Touristik" genehmigt worden. Die Vortragstätigkeit des Revisionswerbers am 29. Oktober 2014 sei zumindest darunter zu subsumieren, weshalb der im Verdachtsbereich erhobene Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung gemäß § 9 Abs. 1 L-BG (Verstoß gegen die Wahrheitspflicht gegenüber der Dienstbehörde durch unrichtige und unvollständige Angaben zur Nebenbeschäftigung) zumindest bezüglich der Vortragstätigkeit am 29. Oktober 2014 ausscheide. Was anhand der hier im Verdachtsbereich erhobenen Dienstpflichtverletzung (§ 11a Abs. 3 L-BG) deutlich werde, solle Signalwirkung haben. Auch wenn die "Beratungstätigkeit" des Revisionswerbers in der ursprünglichen Nebenbeschäftigungsmeldung von 1993 gar nicht enthalten gewesen sei, so sei sie letztlich doch betreffend des Zusatzes "Infrastruktur und Touristik" genehmigt worden. Die Vortragstätigkeit des Revisionswerbers am 29. Oktober 2014 sei zumindest darunter zu subsumieren, weshalb der im Verdachtsbereich erhobene Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung gemäß Paragraph 9, Absatz eins, L-BG (Verstoß gegen die Wahrheitspflicht gegenüber der Dienstbehörde durch unrichtige und unvollständige Angaben zur Nebenbeschäftigung) zumindest bezüglich der Vortragstätigkeit am 29. Oktober 2014 ausscheide. Was anhand der hier im Verdachtsbereich erhobenen Dienstpflichtverletzung (Paragraph 11 a, Absatz 3, L-BG) deutlich werde, solle Signalwirkung haben.

Der Revisionswerber bestreite nicht, dass er vom 12. Mai 2014 bis zum 24. November 2014 Obmann-Stellvertreter/zweiter Vorstand des Vereins I.C. gewesen sei. Im Hinblick auf die vom Revisionswerber kraft seines Amtes übertragenen Aufgaben sei das im Verdachtsbereich in Rede stehende Verhalten ohne Zweifel geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch den Revisionswerber zu beeinträchtigen. Der Revisionswerber bestreite nicht, dass er vom 12. Mai 2014 bis zum 24. November 2014 Obmann-Stellvertreter/zweiter Vorstand des Vereins römisch eins.C. gewesen sei. Im Hinblick auf die vom Revisionswerber kraft seines Amtes übertragenen Aufgaben sei das im Verdachtsbereich in Rede stehende Verhalten ohne Zweifel geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch den Revisionswerber zu beeinträchtigen.

Einstellungsgründe seien nicht zu erkennen. Der Umstand, dass sich der Revisionswerber nach seinen eigenen Angaben seit dem 9. September 2014 aus dem operativen Geschäft der Abteilung Naturschutz zurückgezogen und auch die Vereinsmitgliedschaft zurückgelegt habe, befreie ihn nicht von seiner disziplinären Verantwortung. Richtig sei der Einwand des Revisionswerbers, dass u. a. nur "erwerbsmäßige" Nebenbeschäftigungen meldepflichtig seien; dies schließe jedoch nicht aus, dass Nebenbeschäftigungen ohne Meldepflicht unter bestimmten Voraussetzungen unzulässig sein könnten.

Der Tatverdacht, der Revisionswerber habe sich als Abteilungsleiter und Vorgesetzter gegenüber dem Landesbeamten Hofrat Prof. DDr. G. unangemessen und unehrenhaft verhalten, weil er diesen im Sommer 2012 zum Mitwirken beim Verein I.C. gewinnen habe wollen, sei hingegen nicht ausreichend konkret. Der Tatverdacht, der Revisionswerber habe sich als Abteilungsleiter und Vorgesetzter gegenüber dem Landesbeamten Hofrat Prof. DDr. G. unangemessen und unehrenhaft verhalten, weil er diesen im Sommer 2012 zum Mitwirken beim Verein römisch eins.C. gewinnen habe wollen, sei hingegen nicht ausreichend konkret.

Für den Tatverdacht, der Revisionswerber hätte sich gegenüber der Landesbeamtin Mag. K.K. unangemessen und unehrenhaft verhalten, weil er sich von ihr erstellte Unterlagen unter Verschweigung des Umstandes verschafft habe, dass die Folien sowohl in den Tagungsunterlagen als auch auf der Homepage des Vereins I.C. mit dem Lay-Out des Vereins verwendet würden, gelte, dass der "Betriebsfrieden" durch den im Verdachtsbereich erhobenen Vorwurf "ernstlich" gestört worden sei. Darunter leide naturgemäß auch das "Vertrauensverhältnis" der Beteiligten. Obwohl die belangte Behörde den Verdachtsvorwurf hinreichend klar dargestellt habe, sei der Vorwurf objektiv aber nicht derart schwer, dass er eine Suspendierung rechtfertigen könne. Für den Tatverdacht, der Revisionswerber hätte sich

gegenüber der Landesbeamtin Mag. K.K. unangemessen und unehrenhaft verhalten, weil er sich von ihr erstellte Unterlagen unter Verschweigung des Umstandes verschafft habe, dass die Folien sowohl in den Tagungsunterlagen als auch auf der Homepage des Vereins römisch eins.C. mit dem Lay-Out des Vereins verwendet würden, gelte, dass der "Betriebsfrieden" durch den im Verdachtsbereich erhobenen Vorwurf "ernstlich" gestört worden sei. Darunter leide naturgemäß auch das "Vertrauensverhältnis" der Beteiligten. Obwohl die belangte Behörde den Verdachtsvorwurf hinreichend klar dargestellt habe, sei der Vorwurf objektiv aber nicht derart schwer, dass er eine Suspendierung rechtfertigen könne.

Wesentliche dienstliche Interessen sehe das Landesverwaltungsgericht Salzburg insbesondere dadurch gefährdet, dass gerade wegen der im Verdachtsbereich erhobenen schwerwiegenden Vorwürfe (u.a. verbotene Nebenbeschäftigung des Revisionswerbers beim Verein I.C.) bei einer weiteren Dienstausbübung des Revisionswerbers eine besondere Gefahr von Beispielsfolgen und einer Disziplinunterhöhung unter anderen Bediensteten zu befürchten sei, zumal ein nachhaltiges Negieren gesetzlicher Bestimmungen bzw. interner Erlässe (Erlass 4.34 vom 16. Oktober 2013) im Zusammenhang mit verbotenen Nebenbeschäftigungen für eine Vielzahl von Landesbediensteten von Bedeutung sei. Weiters nicht unerheblich sei auch das dienstliche Interesse an der Wiederherstellung des Vertrauens der Bevölkerung in die unbefangene Fortführung des UVP-Verfahrens zur 380 kV-Leitung. Wesentliche dienstliche Interessen sehe das Landesverwaltungsgericht Salzburg insbesondere dadurch gefährdet, dass gerade wegen der im Verdachtsbereich erhobenen schwerwiegenden Vorwürfe (u.a. verbotene Nebenbeschäftigung des Revisionswerbers beim Verein römisch eins.C.) bei einer weiteren Dienstausbübung des Revisionswerbers eine besondere Gefahr von Beispielsfolgen und einer Disziplinunterhöhung unter anderen Bediensteten zu befürchten sei, zumal ein nachhaltiges Negieren gesetzlicher Bestimmungen bzw. interner Erlässe (Erlass 4.34 vom 16. Oktober 2013) im Zusammenhang mit verbotenen Nebenbeschäftigungen für eine Vielzahl von Landesbediensteten von Bedeutung sei. Weiters nicht unerheblich sei auch das dienstliche Interesse an der Wiederherstellung des Vertrauens der Bevölkerung in die unbefangene Fortführung des UVP-Verfahrens zur 380 kV-Leitung.

Im konkreten Fall sei zu prüfen, ob die im Verdachtsbereich erhobenen Dienstpflichtverletzungen geeignet seien, besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen. Ein Indiz dafür sei, wenn diese Dienstpflichtverletzung bereits beträchtliches Aufsehen erregt habe. Es bedeute allerdings nicht, dass die Kenntnis der Öffentlichkeit Voraussetzung für die Suspendierung sei.

Gerade im Bereich des Naturschutzes, also in jenem Zuständigkeitsbereich, für den der Revisionswerber in seiner Funktion als Abteilungsleiter des Amtes der Salzburger Landesregierung - neben Führungsaufgaben - verantwortlich zeichne und häufig in Kontakt mit der Bevölkerung sei, sei die Öffentlichkeit seit geraumer Zeit sehr sensibel. Durch seine zumindest ehrenamtliche Funktion als Obmann-Stellvertreter/zweiter Vorstand im Verein I.C., der zur Erreichung des Vereinszweckes ein breites Band an Tätigkeiten zur Verwirklichung dieses Vereinszweckes anführe (u.a. Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg, Aufbereitung und verfahrenstechnisch-fachliche Begleitung von Verfahren der Raumordnung, des Natur- und Umweltschutzes, Schwerpunkt organisches Führen nach dem "T-System" ("T.": Name des Revisionswerbers) bzw. die sich daraus ergebende ordentliche Mitgliedschaft des Revisionswerbers, sein janusköpfiges Auftreten als Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung bzw. des Vereins I.C. und sein von ihm selbst eingeräumtes außerdienstliches Propagieren naturschutzrechtlicher Themen und Anliegen habe der Revisionswerber Handlungen gesetzt, die im Zusammenhang mit der Verrichtung des Dienstes in der Öffentlichkeit stünden. Gerade im Bereich des Naturschutzes, also in jenem Zuständigkeitsbereich, für den der Revisionswerber in seiner Funktion als Abteilungsleiter des Amtes der Salzburger Landesregierung - neben Führungsaufgaben - verantwortlich zeichne und häufig in Kontakt mit der Bevölkerung sei, sei die Öffentlichkeit seit geraumer Zeit sehr sensibel. Durch seine zumindest ehrenamtliche Funktion als Obmann-Stellvertreter/zweiter Vorstand im Verein römisch eins.C., der zur Erreichung des Vereinszweckes ein breites Band an Tätigkeiten zur Verwirklichung dieses Vereinszweckes anführe (u.a. Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg, Aufbereitung und verfahrenstechnisch-fachliche Begleitung von Verfahren der Raumordnung, des Natur- und Umweltschutzes, Schwerpunkt organisches Führen nach dem "T-System" ("T.": Name des Revisionswerbers) bzw. die sich daraus ergebende ordentliche Mitgliedschaft des Revisionswerbers, sein janusköpfiges Auftreten als Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung bzw. des Vereins römisch eins.C. und sein von ihm selbst eingeräumtes außerdienstliches Propagieren naturschutzrechtlicher Themen und Anliegen habe der Revisionswerber Handlungen gesetzt, die im Zusammenhang mit der Verrichtung des Dienstes in der Öffentlichkeit stünden.

Die im Verdachtsbereich gegebenen Dienstpflichtverletzungen wirkten sich auf Grund der Stellung des Revisionswerbers negativ auf das "Ansehen des Amtes" aus. Die Allgemeinheit müsse darauf vertrauen können, dass der Abteilungsleiter der Abteilung Naturschutz ausschließlich die naturschutzrechtlichen Interessen im Rahmen der Gesetze wahrnehme und frei von jeglicher Einflussnahme derer sei, die auf Grund seines außerdienstlichen Tätigkeitsfeldes - entgeltlich oder unentgeltlich - Rat und Unterstützung bei ihm suchten. Das "Publikum" der öffentlichen Verwaltung, somit die Bevölkerung, erhalte durch die dargelegten Verdachtsmomente (Kollisionen mit den dienstlichen Aufgaben des Revisionswerbers durch die Wahrnehmung einer Vereinsfunktion im Verein I.C., Gutachtensbeauftragung an einen Vereinsvorstandskollegen, janusköpfiges Auftreten als Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung bzw. des Vereins I.C., etc.) eine schlechte Meinung von der Dienststelle des Revisionswerbers, welche (aus objektiver Sicht) geeignet sei, "besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen"; in aller Regel sei ein derartiges Verhalten auch in besonderem Maße geeignet, achtungs- und ansehensmindernd sowie vertrauensmindernd zu wirken und bestehe unabhängig davon, ob darüber tatsächlich - wie im vorliegenden Fall - in den Medien berichtet worden sei oder nicht. Die im Verdachtsbereich gegebenen Dienstpflichtverletzungen wirkten sich auf Grund der Stellung des Revisionswerbers negativ auf das "Ansehen des Amtes" aus. Die Allgemeinheit müsse darauf vertrauen können, dass der Abteilungsleiter der Abteilung Naturschutz ausschließlich die naturschutzrechtlichen Interessen im Rahmen der Gesetze wahrnehme und frei von jeglicher Einflussnahme derer sei, die auf Grund seines außerdienstlichen Tätigkeitsfeldes - entgeltlich oder unentgeltlich - Rat und Unterstützung bei ihm suchten. Das "Publikum" der öffentlichen Verwaltung, somit die Bevölkerung, erhalte durch die dargelegten Verdachtsmomente (Kollisionen mit den dienstlichen Aufgaben des Revisionswerbers durch die Wahrnehmung einer Vereinsfunktion im Verein römisch eins.C., Gutachtensbeauftragung an einen Vereinsvorstandskollegen, janusköpfiges Auftreten als Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung bzw. des Vereins römisch eins.C., etc.) eine schlechte Meinung von der Dienststelle des Revisionswerbers, welche (aus objektiver Sicht) geeignet sei, "besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen"; in aller Regel sei ein derartiges Verhalten auch in besonderem Maße geeignet, achtungs- und ansehensmindernd sowie vertrauensmindernd zu wirken und bestehe unabhängig davon, ob darüber tatsächlich - wie im vorliegenden Fall - in den Medien berichtet worden sei oder nicht.

Dem Vorbringen des Revisionswerbers, dass es "im Stadium des Resturlaubsverbrauches bis zum Endes des Aktivstandes" nichts mehr zu sichern gebe, sei neben dem gänzlichen Fehlen gesetzlicher Anhaltspunkte für ein derartiges Vorbringen die hier insoweit übertragbare Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, wonach eine Dienstenthebung trotz eines bereits vor bescheidmäßiger Verfügung einer Suspendierung begonnenen Krankenstandes zulässig sei, weil der Krankenstand gänzlich außer Betracht zu bleiben habe (Hinweis auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1995, 93/09/0024, und vom 25. Mai 2005, 2005/09/0052). Art und Dauer der Abwesenheit seien nämlich von der Dienstbehörde nicht beeinflussbar; der Aktivstand sei bis zum Abschluss des Ruhestandsverfahrens gegeben (wie lange er andauere, könne zeitlich nicht eingegrenzt werden). Daher seien auch die Überlegungen darüber, ob und wann ein Beamter allenfalls den Ruhestand antreten könne, für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Suspendierung nicht von ausschlaggebender Bedeutung (Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. September 2013, 2012/09/0028). Keinesfalls wäre die Behörde gehalten gewesen, mit der Suspendierung bis zum Abschluss des Ruhestandsversetzungsverfahrens zuzuwarten; zumal infolge des Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen im Verdachtsbereich diese dienstrechtliche Maßnahme zwingend zu treffen gewesen sei. Auch die zwischenzeitig zurückgelegte Vereinsmitgliedschaft bzw. der Umstand, dass der Revisionswerber angeblich seit 1. September 2014 aus dem operativen Geschäft der Abteilung Naturschutz sich zurückgezogen habe, habe darauf keinen Einfluss.

Die Nichtzulassung der ordentlichen Revision begründete das Verwaltungsgericht damit, dass keine zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erkennen sei, die bestehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Suspendierung einheitlich sei und das gegenständliche Erkenntnis davon nicht abweiche.

Das Verwaltungsgericht hat die Revision und die Akten des Verfahrens vorgelegt, der Verwaltungsgerichtshof hat das Vorverfahren eingeleitet, die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde hat eine Gegenschrift sowie ebenso wie der Revisionswerber weitere Äußerungen erstattet.

Die Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist im Hinblick darauf zu bejahen, dass die Behandlung einer mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Fallkonstellation (nach der Änderung des Aufgabenbereiches eines Beamten erfolgter Ausspruch seiner Suspendierung wegen des Verdachtes einer unerlaubten Nebenbeschäftigung) in der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu ersehen ist. Die Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist im Hinblick darauf zu bejahen, dass die Behandlung einer mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Fallkonstellation (nach der Änderung des Aufgabenbereiches eines Beamten erfolgter Ausspruch seiner Suspendierung wegen des Verdachtes einer unerlaubten Nebenbeschäftigung) in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu ersehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 48 des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987, LGBl. Nr. 1 Paragraph 48, des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987, Landesgesetzblatt, Nr. 1

idF LGBl. Nr. 106/2003, lautet: in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 106 aus 2003,, lautet:

"Suspendierung

§ 48 Paragraph 48

1. (1) Absatz eins, Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, hat die Disziplinarbehörde die Suspendierung zu verfügen.
2. (2) Absatz 2, Jede Suspendierung hat für ihre Dauer die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten unter Ausschluß der Kinderzulage auf zwei Drittel zur Folge. Dem Beamten müssen jedoch mindestens jene Beträge verbleiben, die gemäß den §§ 291 a ff der Exekutionsordnung als unpfändbarer Freibetrag gelten. Jede Suspendierung hat für ihre Dauer die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten unter Ausschluß der Kinderzulage auf zwei Drittel zur Folge. Dem Beamten müssen jedoch mindestens jene Beträge verbleiben, die gemäß den Paragraphen 291 a, ff der Exekutionsordnung als unpfändbarer Freibetrag gelten.
3. (3) Absatz 3, Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Sie ist von der Disziplinarbehörde unverzüglich aufzuheben, wenn die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher wegfallen.
4. (4) Absatz 4, Die Beschwerde gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landesverwaltungsgericht hat darüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten zu entscheiden."

Die Suspendierung ist ihrem Wesen nach eine sichernde Maßnahme, die bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen im Verdachtsbereich zu treffen ist. Es braucht dabei nicht nachgewiesen zu werden, dass der Beamte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung tatsächlich begangen hat. Diese Aufgabe kommt vielmehr erst den Disziplinarbehörden im Disziplinarverfahren zu. Es genügt demnach, wenn gegen den Beschuldigten (objektiv) ein Verdacht besteht. Dies ist dann der Fall, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung hindeuten. Die sachliche Rechtfertigung der Verfügung liegt allein in dem Bedürfnis, noch vor der Klärung der Frage des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung in der abschließenden Entscheidung über die angemessene Disziplinarstrafe eine den Verwaltungsaufgaben und dem Dienstbetrieb dienende, vorübergehende Sicherungsmaßnahme zu treffen. Die Suspendierung eines Beamten gehört demnach in die Reihe jener vorläufigen Maßnahmen, die in zahlreichen Gesetzen vorgesehen sind, um einen Zustand vorübergehend zu ordnen, der endgültig erst auf Grund des in der Regel einen längeren Zeitraum beanspruchenden förmlichen Verfahrens geregelt wird, um dadurch Nachteile und Gefahren - insbesondere für das allgemeine Wohl - abzuwehren und zu verhindern. In der Begründung des Suspendierungsbescheides ist darzulegen, warum sich nach dem Verhalten des Beamten der Verdacht einer die Suspendierung rechtfertigenden Dienstpflichtverletzung ergibt.

Jene Behörde, die über die Suspendierung entscheidet, hat zu beurteilen, ob dem Beamten - im Verdachtsbereich - ausreichend schwere Dienstpflichtverletzungen zur Last liegen, um ihn vorläufig an der Ausübung seines weiteren Dienstes hindern zu dürfen. Die Verfügung der Suspendierung setzt den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung voraus, die wegen ihrer "Art" das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet. Es können daher nur schwer wiegende, auf der Hand liegende Interessen der Verwaltung als sachbezogen anerkannt werden und die Suspendierung rechtfertigen. So kann eine Suspendierung zunächst in Betracht kommen, weil das verdächtige Verhalten noch nicht abzugrenzen, aber als schwer wiegend zu vermuten ist. Auch bei geringeren Verdachtsgründen kann aus der konkreten Situation das dienstliche Interesse an der Suspendierung begründet sein, etwa bei denkbarer Verdunkelungsgefahr im Dienst oder schwerer Belastung des Betriebsklimas (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 25. April 1990, 89/09/0163, und vom 10. März 1999,

97/09/0093). Dagegen liegt das dienstliche Interesse, und zwar sowohl vor wie auch nach Aufklärung, bei Verfehlungen auf der Hand, die - in objektiver Hinsicht - zur Disziplinarstrafe der Entlassung führen können. Denn darin kommen eine so erhebliche Unzuverlässigkeit und ein so schwerer Vertrauensbruch zum Ausdruck, dass der Verwaltung und der Allgemeinheit bis zur Klärung und zum Abschluss des Falles eine Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. Jene Behörde, die über die Suspendierung entscheidet, hat zu beurteilen, ob dem Beamten - im Verdachtsbereich - ausreichend schwere Dienstpflichtverletzungen zur Last liegen, um ihn vorläufig an der Ausübung seines weiteren Dienstes hindern zu dürfen. Die Verfügung der Suspendierung setzt den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung voraus, die wegen ihrer "Art" das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet. Es können daher nur schwer wiegende, auf der Hand liegende Interessen der Verwaltung als sachbezogen anerkannt werden und die Suspendierung rechtfertigen. So kann eine Suspendierung zunächst in Betracht kommen, weil das verdächtige Verhalten noch nicht abzugrenzen, aber als schwer wiegend zu vermuten ist. Auch bei geringeren Verdachtsgründen kann aus der konkreten Situation das dienstliche Interesse an der Suspendierung begründet sein, etwa bei denkbarer Verdunkelungsgefahr im Dienst oder schwerer Belastung des Betriebsklimas vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 25. April 1990, 89/09/0163, und vom 10. März 1999, 97/09/0093). Dagegen liegt das dienstliche Interesse, und zwar sowohl vor wie auch nach Aufklärung, bei Verfehlungen auf der Hand, die - in objektiver Hinsicht - zur Disziplinarstrafe der Entlassung führen können. Denn darin kommen eine so erhebliche Unzuverlässigkeit und ein so schwerer Vertrauensbruch zum Ausdruck, dass der Verwaltung und der Allgemeinheit bis zur Klärung und zum Abschluss des Falles eine Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann.

Eine Suspendierung ist dann unzulässig, wenn bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Verfügung offenkundig die Voraussetzungen für die Einstellung des Disziplinarverfahrens vorliegen oder lediglich bloße Gerüchte und vage Vermutungen vorliegen. Es müssen vielmehr greifbare Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung in ausreichender Schwere sowohl in Richtung auf die objektive wie auf die subjektive Tatseite gegeben sein, welche die für eine Suspendierung geforderten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen (vgl. dazu die hg. Erkenntnisse vom 16. Oktober 2008, 2007/09/0298, vom 23. April 2009, 2007/09/0296, und zum Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 vom 6. November 2012, 2012/09/0036). Eine Suspendierung ist dann unzulässig, wenn bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Verfügung offenkundig die Voraussetzungen für die Einstellung des Disziplinarverfahrens vorliegen oder lediglich bloße Gerüchte und vage Vermutungen vorliegen. Es müssen vielmehr greifbare Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung in ausreichender Schwere sowohl in Richtung auf die objektive wie auf die subjektive Tatseite gegeben sein, welche die für eine Suspendierung geforderten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen vergleiche , dazu die hg. Erkenntnisse vom 16. Oktober 2008, 2007/09/0298, vom 23. April 2009, 2007/09/0296, und zum Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 vom 6. November 2012, 2012/09/0036).

Das Verwaltungsgericht hat im vorliegenden Fall ausführlich begründet, weshalb es zu dem Ergebnis gelangte, dass die Suspendierung des Revisionswerbers notwendig und gerechtfertigt sei.

Dabei hat das Verwaltungsgericht die Auffassung vertreten, dass der Tatverdacht, der Revisionswerber habe sich als Abteilungsleiter und Vorgesetzter dem Landesbeamten Hofrat Prof. Dr. G. gegenüber unangemessen und unehrenhaft verhalten, indem er diesen im Sommer 2012 zum Mitwirken beim Verein I.C. gewinnen wollte, nicht ausreichend konkret sei. Auf diesen Verdacht hat das Verwaltungsgericht die Suspendierung des Revisionswerbers daher nicht gegründet. Dabei hat das Verwaltungsgericht die Auffassung vertreten, dass der Tatverdacht, der Revisionswerber habe sich als Abteilungsleiter und Vorgesetzter dem Landesbeamten Hofrat Prof. Dr. G. gegenüber unangemessen und unehrenhaft verhalten, indem er diesen im Sommer 2012 zum Mitwirken beim Verein römisch eins.C. gewinnen wollte, nicht ausreichend konkret sei. Auf diesen Verdacht hat das Verwaltungsgericht die Suspendierung des Revisionswerbers daher nicht gegründet.

Auch hinsichtlich des Tatverdachtes, der Revisionswerber habe sich gegenüber der Landesbeamtin Mag. K.K. unangemessen und unehrenhaft verhalten, weil er sich von ihr erstellte Unterlagen unter Verschweigung des Umstandes verschafft habe, dass die Folien sowohl in den Tagungsunterlagen als auch auf der Homepage des Vereins I.C. mit dem Lay-Out des Vereins verwendet würden, erachtete das Verwaltungsgericht als nicht derart schwer, dass dieser Verdacht eine Suspendierung rechtfertigen könne. Auch hinsichtlich des Tatverdachtes, der Revisionswerber habe sich gegenüber der Landesbeamtin Mag. K.K. unangemessen und unehrenhaft verhalten,

weil er sich von ihr erstellte Unterlagen unter Verschweigung des Umstandes verschafft habe, dass die Folien sowohl in den Tagungsunterlagen als auch auf der Homepage des Vereins römisch eins.C. mit dem Lay-Out des Vereins verwendet würden, erachtete das Verwaltungsgericht als nicht derart schwer, dass dieser Verdacht eine Suspendierung rechtfertigen könne.

Wesentliche dienstliche Interessen sah das Landesverwaltungsgericht aber dadurch gefährdet, dass der Revisionswerber eine Funktion im angeführten Verein I.C. inne gehabt und damit eine Nebenbeschäftigung ausgeübt habe. Weiters sei auch das dienstliche Interesse an der Wiederherstellung des Vertrauens der Bevölkerung in die unbefangene Fortführung des UVP-Verfahrens zur 380 kV-Leitung "nicht unerheblich". Maßgebender Zweck einer Suspendierung sei in diesem Fall die rasche Wiederherstellung des Ansehens des Amtes, das durch ein schwerwiegendes in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten eines Beamten Schaden erlitten habe. Die Dienstpflichtverletzung habe ein beträchtliches Aufsehen erregt. Wesentliche dienstliche Interessen sah das Landesverwaltungsgericht aber dadurch gefährdet, dass der Revisionswerber eine Funktion im angeführten Verein römisch eins.C. inne gehabt und damit eine Nebenbeschäftigung ausgeübt habe. Weiters sei auch das dienstliche Interesse an der Wiederherstellung des Vertrauens der Bevölkerung in die unbefangene Fortführung des UVP-Verfahrens zur 380 kV-Leitung "nicht unerheblich". Maßgebender Zweck einer Suspendierung sei in diesem Fall die rasche Wiederherstellung des Ansehens des Amtes, das durch ein schwerwiegendes in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten eines Beamten Schaden erlitten habe. Die Dienstpflichtverletzung habe ein beträchtliches Aufsehen erregt.

Die §§ 9 und 11a des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 Die Paragraphen 9, und 11a des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987

idF LGBl. Nr. 99/2012 lauten in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 99 aus 2012, lauten:

"Allgemeine Dienstpflichten

§ 9 Paragraph 9

1. (1) Absatz eins, Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.
2. (2) Absatz 2, Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Er ist verpflichtet, sowohl im Dienst als auch außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen aufzutreten und sich ehrenhaft zu verhalten.
3. (3) Absatz 3, Der Beamte hat die Bürger im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist.
4. (4) Absatz 4, Die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (zB auch Dienstkraftwagen für Dienstreisen) sind zu verwenden.
5. (5) Absatz 5, Beamte haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeitern und als Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kollegen sowie Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

...

Nebenbeschäftigung

§ 11a Paragraph 11 a

1. (1) Absatz eins, Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.
2. (2) Absatz 2, Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Während des Zeitraumes, in dem das Beschäftigungsausmaß des Beamten nach § 12i

dieses Gesetzes, §§ 15h oder 15i MSchG oder §§ 8 oder 8a VKG herabgesetzt ist, oder während eines Karenzurlaubes gemäß § 15d darf von ihm eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur mit Bewilligung der Dienstbehörde ausgeübt werden. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Ausüben dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der getroffenen Maßnahme widerspricht. Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Während des Zeitraumes, in dem das Beschäftigungsausmaß des Beamten nach Paragraph 12 i, dieses Gesetzes, Paragraphen 15 h, oder 15i MSchG oder Paragraphen 8, oder 8a VKG herabgesetzt ist, oder während eines Karenzurlaubes gemäß Paragraph 15 d, darf von ihm eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur mit Bewilligung der Dienstbehörde ausgeübt werden. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Ausüben dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der getroffenen Maßnahme widerspricht.

3. (3) Absatz 3, Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede nach Art, Ausmaß oder Ertrag wesentliche Änderung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Die Dienstbehörde hat die Nebenbeschäftigung oder deren Veränderung mit Bescheid zu untersagen, wenn ein Tatbestand des Abs 2 erster Satz vorliegt. Andernfalls hat sie die Nebenbeschäftigung (Veränderung) zur Kenntnis zu nehmen, wobei sie jedoch mit Bescheid die im Interesse des Dienstes, insbesondere zur Sicherstellung der Erfüllung der Dienstpflichten, erforderlichen Auflagen und Bedingungen festsetzen kann. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede nach Art, Ausmaß oder Ertrag wesentliche Änderung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Die Dienstbehörde hat die Nebenbeschäftigung oder deren Veränderung mit Bescheid zu untersagen, wenn ein Tatbestand des Absatz 2, erster Satz vorliegt. Andernfalls hat sie die Nebenbeschäftigung (Veränderung) zur Kenntnis zu nehmen, wobei sie jedoch mit Bescheid die im Interesse des Dienstes, insbesondere zur Sicherstellung der Erfüllung der Dienstpflichten, erforderlichen Auflagen und Bedingungen festsetzen kann.
 4. (4) Absatz 4, Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden."
- Das Landesverwaltungsgericht hält die Suspendierung des Revisionswerbers im Wesentlichen im Hinblick darauf für gerechtfertigt und geboten, weil der konkrete Verdacht gegen den Revisionswerbers bestehe, er habe durch seine Tätigkeit für den Verein I.C. und seine Funktion in diesem als Obmann-Stellvertreter seine Dienstpflichten gemäß § 9 Abs. 1 und 2 sowie gemäß § 11a Abs. 2 und 3 L-BG verletzt. Das Landesverwaltungsgericht hält die Suspendierung des Revisionswerbers im Wesentlichen im Hinblick darauf für gerechtfertigt und geboten, weil der konkrete Verdacht gegen den Revisionswerbers bestehe, er habe durch seine Tätigkeit für den Verein römisch eins.C. und seine Funktion in diesem als Obmann-Stellvertreter seine Dienstpflichten gemäß Paragraph 9, Absatz eins, und 2 sowie gemäß Paragraph 11 a, Absatz 2, und 3 L-BG verletzt.

Die im vorliegenden Fall festgestellten Verdachtsmomente gegen den Revisionswerber waren grundsätzlich geeignet, den Verdacht des Vorliegens von Dienstpflichtverletzungen zu begründen.

Zur Art und Schwere der hier im Verdachtsbereich vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen, nämlich der Tätigkeit des Revisionswerbers für den Verein, wodurch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt (§ 9 Abs. 2 L-BG) oder die Vermutung seiner Befangenheit hervorgerufen worden sei (§ 11a Abs. 2 L-BG), kann auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich Art und Schwere vom 19. März 2014, 2013/09/0029, hingewiesen werden, in welchem der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgeführt hat: Zur Art und Schwere der hier im Verdachtsbereich vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen, nämlich der Tätigkeit des Revisionswerbers für den Verein, wodurch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt (Paragraph 9, Absatz 2, L-BG) oder die Vermutung seiner Befangenheit hervorgerufen worden sei (Paragraph 11 a, Absatz 2, L-BG), kann auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich Art und Schwere vom 19. März 2014, 2013/09/0029, hingewiesen werden, in welchem der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgeführt hat:

"Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. April 2011, Zl. 2010/12/0054, Folgendes ausgeführt:

'Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der dritte Tatbestand des § 56 Abs. 2 BDG 1979, die Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen, dann erfüllt, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung ihrer Art nach eine Gefahr für die aus der Rechtsordnung ableitbaren wesentlichen dienstlichen Interessen (die nicht bereits durch die ersten beiden Untersagungs-Tatbestände des § 56 Abs. 2 BDG 1979 erfasst sind) darstellt. So wie beim zweiten Tatbestand des § 56 Abs. 2 BDG 1979 die Vermutung der Befangenheit genügt, also nicht der Nachweis von konkreten Befangenheitssituationen geführt werden muss, reicht beim dritten Tatbestand die Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen aus. Diese Gefährdung darf aber - ähnlich wie bei der Vermutung der Befangenheit - keine bloß hypothetische sein, sondern muss vielmehr unter Beachtung der Erfahrungen des täglichen Lebens und des dienstlichen Aufgabenbereiches des Beamten möglichst konkret dargelegt werden. Eine durch die Nebenbeschäftigung bedingte Gefährdung der sachlichen und gesetzestreu en Aufgabenerfüllung durch Bedienstete wie auch die Gefährdung des darauf gerichteten Vertrauens der Allgemeinheit können ein solches wesentliches dienstliches Interesse im Sinn des § 56 Abs. 2 BDG 1979 darstellen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 2006, Zl. 2005/12/0087, mwN). Eine solche Gefährdung muss allerdings nicht den Grad einer aktuellen Gefährdung erreichen (vgl. in diesem Zusammenhang das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2006, Zl. 2005/12/0147, wonach es auf das tatsächliche Bestehen einer konkreten Gefahr nicht ankommt).'

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der dritte Tatbestand des Paragraph 56, Absatz 2, BDG 1979, die Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen, dann erfüllt, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung ihrer Art nach eine Gefahr für die aus der Rechtsordnung ableitbaren wesentlichen dienstlichen Interessen (die nicht bereits durch die ersten beiden Untersagungs-Tatbestände des Paragraph 56, Absatz 2, BDG 1979 erfasst sind) darstellt. So wie beim zweiten Tatbestand des Paragraph 56, Absatz 2, BDG 1979 die Vermutung der Befangenheit genügt, also nicht der Nachweis von konkreten Befangenheitssituationen geführt werden muss, reicht beim dritten Tatbestand die Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen aus. Diese Gefährdung darf aber - ähnlich wie bei der Vermutung der Befangenheit - keine bloß hypothetische sein, sondern muss vielmehr unter Beachtung der Erfahrungen des täglichen Lebens und des dienstlichen Aufgabenbereiches des Beamten möglichst konkret dargelegt werden. Eine durch die Nebenbeschäftigung bedingte Gefährdung der sachlichen und gesetzestreu en Aufgabenerfüllung durch Bedienstete wie auch die Gefährdung des darauf gerichteten Vertrauens der Allgemeinheit können ein solches wesentliches dienstliches Interesse im Sinn des Paragraph 56, Absatz 2, BDG 1979 darstellen vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 2006, Zl. 2005/12/0087, mwN). Eine solche Gefährdung muss allerdings nicht den Grad einer aktuellen Gefährdung erreichen vergleiche , in diesem Zusammenhang das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2006, Zl. 2005/12/0147, wonach es auf das tatsächliche Bestehen einer konkreten Gefahr nicht ankommt).

In seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 2009, Zl. 2008/12/0182, betreffend die Feststellung der Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung nach § 56 Abs. 2 dritter Tatbestand BDG 1979, teilte der Verwaltungsgerichtshof die dem damals angefochtenen Bescheid zu Grunde liegende - und von der damaligen Beschwerde auch nicht näher bekämpfte - Prämisse, dass die Nebenbeschäftigung eines Beamten der Finanz als Steuerberater, die der Öffentlichkeit bekannt ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche und gesetzestreu e Aufgabenerfüllung untergrabe. Denn hierfür genüge es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, wenn in der Öffentlichkeit, insbesondere bei berufsmäßigen Parteienvertretern vor Abgabenbehörden, etwa die - wenngleich haltlose - Frage aufgeworfen werde, ob allein durch das Einschreiten des Beamten gegenüber der Abgabenverwaltung eine Ungleichbehandlung seiner Klienten gegenüber anderen, nicht von diesem vertretenen bedingt werden könnte. Die damals belangte Behörde habe das Vertrauen der Allgemeinheit zu Recht schon dadurch - hinreichend konkret - gefährdet gesehen, dass es allein schon den Mandanten des damaligen Beschwerdeführers unbenommen bleibe, ihr Wissen um ihre Vertretung durch diesen in Steuersachen zu verbreiten. Die (damals) belangte Behörde habe unter Beachtung der Erfahrungen des täglichen Lebens und des dienstlichen Aufgabenbereiches des Beamten zu Recht eine konkrete Gefährdung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche und gesetzestreu e Aufgabenerfüllung gegeben und damit den dritten Tatbestand des § 56 Abs. 2 BDG 1979 als erfüllt angesehen (vgl. auch die hg. Erkenntnisse vom 18. November 1991, Zl. 90/12/0141, betreffend die Nebenbeschäftigung eines Staatsanwaltes als Strafverteidiger, und vom 28. Februar 1996, Zl. 93/12/0260, betreffend eine solche eines Sicherheitswachebeamten als Fahrlehrer).

In seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 2009, Zl. 2008/12/0182, betreffend die Feststellung der Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung

nach Paragraph 56, Absatz 2, dritter Tatbestand BDG 1979, teilte der Verwaltungsgerichtshof die dem damals angefochtenen Bescheid zu Grunde liegende - und von der damaligen Beschwerde auch nicht näher bekämpfte - Prämisse, dass die Nebenbeschäftigung eines Beamten der Finanz als Steuerberater, die der Öffentlichkeit bekannt ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche und gesetzestreue Aufgabenerfüllung untergrabe. Denn hierfür genüge es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, wenn in der Öffentlichkeit, insbesondere bei berufsmäßigen Parteienvertretern vor Abgabenbehörden, etwa die - wenngleich haltlose - Frage aufgeworfen werde, ob allein durch das Einschreiten des Beamten gegenüber der Abgabenverwaltung eine Ungleichbehandlung seiner Klienten gegenüber anderen, nicht von diesem vertretenen bedingt werden könnte. Die damals belangte Behörde habe das Vertrauen der Allgemeinheit zu Recht schon dadurch - hinreichend konkret - gefährdet gesehen, dass es allein schon den Mandanten des damaligen Beschwerdeführers unbenommen bleibe, ihr Wissen um ihre Vertretung durch diesen in Steuersachen zu verbreiten. Die (damals) belangte Behörde habe unter Beachtung der Erfahrungen des täglichen Lebens und des dienstlichen Aufgabenbereiches des Beamten zu Recht eine konkrete Gefährdung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche und gesetzestreue Aufgabenerfüllung gegeben und damit den dritten Tatbestand des Paragraph 56, Absatz 2, BDG 1979 als erfüllt angesehen vergleiche , auch die hg. Erkenntnisse vom 18. November 1991, Zl. 90/12/0141, betreffend die Nebenbeschäftigung eines Staatsanwaltes als Strafverteidiger, und vom 28. Februar 1996, Zl. 93/12/0260, betreffend eine solche eines Sicherheitswachebeamten als Fahrlehrer).'

...

Eine wesentliche Gefährdung von Interessen des Dienstes im Sinne des § 56 Abs. 2 dritter Fall BDG 1979 wird nur dann angenommen werden können, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass durch die Ausübung einer Nebentätigkeit das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten im Sinne des § 43 Abs. 2 BDG 1979 beeinträchtigt wäre. Einem Beamten muss in diesem Zusammenhang hinsichtlich seines außerdienstlichen Verhaltens, darum handelt es sich bei einer Nebenbeschäftigung, auch im Lichte des Art. 8 EMRK ein Bereich der freien Gestaltung des Lebens und Ausübung der Interessen zugebilligt werden (vgl. Kneihs, Dienstrecht und Privatleben, ZfV 1998, 119 ff, und Kucsko-Stadlmayer, Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage 2010, 163 ff). Auch das Verbot des § 56 Abs. 2 letzter Fall BDG 1979 ist angesichts seiner relativen Unbestimmtheit in jedem einzelnen Fall auf grundrechtskonforme Weise auszulegen und anzuwenden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. September 2010, Zl. 2007/09/0141, zu § 43 Abs. 2 BDG 1979). Bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Abs. 2 letzter Fall BDG 1979 ist daher von Bedeutung, ob aus der Nebenbeschäftigung des Beamten konkret negative Rückschlüsse auf seine dienstliche Tätigkeit oder den Dienstgeber gezogen werden können oder ob etwa der Dienstgeber zusätzliche Vorkehrungen treffen muss, um negative Rückschlüsse zu verhindern (vgl. Koblizek, Ausübung von Nebenbeschäftigungen, .SIAK-Journal 3/2007, 46, 49). Die Annahme der Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Unterbleiben der Nebenbeschäftigung tatsächlich zur Vermeidung der Gefährdung wesentlicher dienstlicher Interessen notwendig ist."Eine wesentliche Gefährdung von Interessen des Dienstes im Sinne des Paragraph 56, Absatz 2, dritter Fall BDG 1979 wird nur dann angenommen werden können, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass durch die Ausübung einer Nebentätigkeit das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten im Sinne des Paragraph 43, Absatz 2, BDG 1979 beeinträchtigt wäre. Einem Beamten muss in diesem Zusammenhang hinsichtlich seines außerdienstlichen Verhaltens, darum handelt es sich bei einer Nebenbeschäftigung, auch im Lichte des Artikel 8, EMRK ein Bereich der freien Gestaltung des Lebens und Ausübung der Interessen zugebilligt werden vergleiche , Kneihs, Dienstrecht und Privatleben, ZfV 1998, 119 ff, und Kucsko-Stadlmayer, Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage 2010, 163 ff). Auch das Verbot des Paragraph 56, Absatz 2, letzter Fall BDG 1979 ist angesichts seiner relativen Unbestimmtheit in jedem einzelnen Fall auf grundrechtskonforme Weise auszulegen und anzuwenden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 16. September 2010, Zl. 2007/09/0141, zu Paragraph 43, Absatz 2, BDG 1979). Bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung gemäß Paragraph 56, Absatz 2, letzter Fall BDG 1979 ist daher von Bedeutung, ob aus der Nebenbeschäftigung des Beamten konkret negative Rückschlüsse auf seine dienstliche Tätigkeit oder den Dienstgeber gezogen werden können oder ob etwa der Dienstgeber zusätzliche Vorkehrungen treffen muss, um negative Rückschlüsse zu verhindern vergleiche , Koblizek, Ausübung von Nebenbeschäftigungen, .SIAK-Journal 3 aus 2007,, 46, 49). Die Annahme der Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Unterbleiben der Nebenbeschäftigung tatsächlich zur Vermeidung der Gefährdung wesentlicher dienstlicher Interessen notwendig ist."

Auch die Tätigkeit für einen Verein als unerlaubte Nebenbeschäftigung kann grundsätzlich ein schwere Dienstpflichtverletzung darstellen, wie in einem Einzelfall vom Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 18. Dezember 2001, 2001/09/0142 (hinsichtlich der verantwortlichen Organstellung und Tätigkeit eines Beamten in einem Verein, dessen Haupttätigkeitsfeld im Zurückstellen von Kilometerständen bei Kraftfahrzeugen bestand), - allerdings vor dem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 14. November 2007, 2005/09/0115, und vor der Dienstrechts-Novelle 2008 - festgehalten worden ist.

Andererseits ist aber auch zu beachten, dass die Tätigkeit und Mitgliedschaft in einem Verein auch für Beamte dem verfassungsrechtlichen Schutz der Vereinsfreiheit gemäß Art. 12 StGG und Art. 11 EMRK unterliegt. Eine Tätigkeit und Mitgliedschaft in einem Verein ist nicht schon deswegen als unzulässige Nebenbeschäftigung zu werten, wenn der Zweck des Vereins in jenem Bereich liegt, in dem der Beamte auf seinem Arbeitsplatz tätig ist (vgl. zur Tätigkeit von Beamten in einem Verein auch das hg. Erkenntnis vom 18. November 1985, 85/12/0145, VwSlg. 11.942/A). Die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung - auch in einem Verein - ergibt sich vielmehr auch hier aus ihrem konkreten Inhalt und Umfang, muss aber auch immer in Bezug zu der dienstlichen Tätigkeit gesehen werden, die der Beamte auszuüben hat (vgl. Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage 2010, 344). Andererseits ist aber auch zu beachten, dass die Tätigkeit und Mitgliedschaft in einem Verein auch für Beamte dem verfassungsrechtlichen Schutz der Vereinsfreiheit gemäß Artikel 12, StGG und Artikel 11, EMRK unterliegt. Eine Tätigkeit und Mitgliedschaft in einem Verein ist nicht schon deswegen als unzulässige Nebenbeschäftigung zu werten, wenn der Zweck des Vereins in jenem Bereich liegt, in dem der Beamte auf seinem Arbeitsplatz tätig ist vergleiche , zur Tätigkeit von Beamten in einem Verein auch das hg. Erkenntnis vom 18. November 1985, 85/12/0145, VwSlg. 11.942/A). Die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung - auch in einem Verein - ergibt sich vielmehr auch hier aus ihrem konkreten Inhalt und Umfang, muss aber auch immer in Bezug zu der dienstlichen Tätigkeit gesehen werden, die der Beamte auszuüben hat vergleiche , Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage 2010, 344).

Der Verdacht einer unerlaubten Nebenbeschäftigung kann auch Grund für die Verfügung der Suspendierung sein (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2008, 2007/09/0078: Verdacht der Anpreisung von Alarmanlagen an Einbruchsoffer in 56 Fällen durch einen Polizeibeamten, Weitergabe diesbezüglicher personenbezogener Daten an ein Unternehmen). Wesentlich ist auch in diesem Fall, ob durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen, hier: der Ausübung einer im Verdachtsbereich vorgeworfenen Nebenbeschäftigung, das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden. Der Verdacht einer unerlaubten Nebenbeschäftigung kann auch Grund für die Verfügung der Suspendierung sein vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2008, 2007/09/0078: Verdacht der Anpreisung von Alarmanlagen an Einbruchsoffer in 56 Fällen durch einen Polizeibeamten, Weitergabe diesbezüglicher personenbezogener Daten an ein Unternehmen). Wesentlich ist auch in diesem Fall, ob durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen, hier: der Ausübung einer im Verdachtsbereich vorgeworfenen Nebenbeschäftigung, das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass das Ansehen des Amtes und auch wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet sein können, wenn ein als Abteilungsleiter einer für Naturschutz zuständigen Abteilung eines Amtes der Landesregierung zugleich in einer Nebenbeschäftigung als Mitglied und Leitungsorgan eines Vereins tätig ist, welcher Gutachten zu Fragen des Naturschutzes entweder selbst erstellt oder an Vereinsmitglieder vermittelt. Dadurch kann nämlich durchaus die Vermutung der Befangenheit nicht nur des Beamten selbst, sondern auch der in seinem Weisungsbereich tätigen Beamten und Mitarbeiter entstehen. Dem angefochtenen Erkenntnis ist im vorliegenden Fall zu entnehmen, dass gerade im vorliegenden Fall ein derartiger Eindruck in der Öffentlichkeit angesichts einer größeren Zahl von Artikeln in Tageszeitungen sowie in Onlinemedien entstanden sein könnte.

Nach der Aktenlage ist es im vorliegenden Fall angesichts von Medienberichten über die Mitgliedschaft und Tätigkeit des Revisionswerbers im Verein I.C. auch dazu gekommen, dass ein vom Obmann des Vereins, Dkfm DDr. R.S., in einem konkreten Genehmigungsverfahren betreffend ein Großvorhaben erstattetes naturschutzfachliches Gutachten angesichts der Mitgliedschaft und Funktion des Revisionswerbers im Verein I.C. verworfen wurde und ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben worden ist. Nach der Aktenlage ist es im vorliegenden Fall angesichts von Medienberichten über die Mitgliedschaft und Tätigkeit des Revisionswerbers im Verein römisch eins.C. auch dazu gekommen, dass ein vom Obmann des Vereins, Dkfm DDr. R.S., in einem konkreten Genehmigungsverfahren

betreffend ein Großvorhaben erstattetes naturschutzfachliches Gutachten angesichts der Mitgliedschaft und Funktion des Revisionswerbers im Verein römisch eins.C. verworfen wurde und ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben worden ist.

Wesentliche Funktion der Suspendierung ist die vorläufige Sicherung und zutreffend führt das Verwaltungsgericht aus, dass im Suspendierungsverfahren noch keine abschließende rechtliche Beurteilung des im Verdachtsbereich vorgeworfenen Verhaltens zu erfolgen hat. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht auch ausgeführt, dass auch Nebenbeschäftigungen ohne Meldepflicht unter bestimmten Voraussetzungen unzulässig sein können, ebenso können auch gemeldete und nicht untersagte Nebenbeschäftigungen unzulässig sein. Die Dienstbehörde kann auch unzulässige Nebenbeschäftigungen untersagen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2014, 2013/12/0222). Wesentliche Funktion der Suspendierung ist die vorläufige Sicherung und zutreffend führt das Verwaltungsgericht aus, dass im Suspendierungsverfahren noch keine abschließende rechtliche Beurteilung des im Verdachtsbereich vorgeworfenen Verhaltens zu erfolgen hat. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht auch ausgeführt, dass auch Nebenbeschäftigungen ohne Meldepflicht unter bestimmten Voraussetzungen unzulässig sein können, ebenso können auch gemeldete und nicht untersagte Nebenbeschäftigungen unzulässig sein. Die Dienstbehörde kann auch unzulässige Nebenbeschäftigungen untersagen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2014, 2013/12/0222).

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache zu entscheiden und seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (vgl. zu § 28 VwGVG die hg. Erkenntnisse vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076, und vom 24. März 2015, Ro 2014/09/0057). Das Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in der Sache zu entscheiden und seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zu Grunde zu legen vergleiche , zu Paragraph 28, VwGVG die hg. Erkenntnisse vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076, und vom 24. März 2015, Ro 2014/09/0057).

Das Verwaltungsgericht hatte daher zu beurteilen, ob im Zeitpunkt seiner Entscheidung die Voraussetzungen einer Suspendierung gegeben waren, ob also durch die Belassung des Revisionswerbers im Dienst, hier also durch die Aufhebung der von der belangten Behörde verfüigten Suspendierung, wegen der Art der dem Revisionswerber zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Zwischen den Parteien des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof ist unstrittig, dass eine Verwendung des Revisionswerbers auf seinem bisherigen Arbeitsplatz als Leiter der früheren Abteilung Naturschutz des Amtes der Salzburger Landesregierung auf Grund der mit 1. Jänner 2015 wirksam gewordenen Auflösung dieser Abteilung nicht mehr in Frage kommen konnte. Die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde führt aus, dass sie sich im Fall der Aufhebung der Suspendierung vermutlich dazu gezwungen sähe, eine Dienstbefreiung bei Gewährung von vollen Bezügen in Betracht ziehen zu müssen.

Der Revisionswerber hat vor dem Verwaltungsgericht vorgebracht, dass er sich seit dem 1. September 2014 aus dem operativen Geschäft der Abteilung Naturschutz zurückgezogen und auch seine Mitgliedschaft im Verein I.C. zurückgelegt habe, daher sei seine Suspendierung nicht gerechtfertigt. Der Revisionswerber hat vor dem Verwaltungsgericht vorgebracht, dass er sich seit dem 1. September 2014 aus dem operativen Geschäft der Abteilung Naturschutz zurückgezogen und auch seine Mitgliedschaft im Verein römisch eins.C. zurückgelegt habe, daher sei seine Suspendierung nicht gerechtfertigt.

Diesem Einwand hat das Verwaltungsgericht mit der Aussage entgegnet, dass den Revisionswerber dieser Umstand nicht von seiner disziplinären Verantwortung befreie. Das trifft nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes zwar zu. Jedoch ist im Suspendierungsverfahren nicht die Frage der disziplinären Verantwortung zu beurteilen, sondern die Frage, ob durch die Belassung des Beamten im Dienst während des Disziplinarverfahrens wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche dienstliche Interessen gefährdet sind.

Das Verwaltungsgericht führt aus, dass gerade in jenem Zuständigkeitsbereich, für welchen der Revisionswerber in seiner Funktion als Abteilungsleiter der Abteilung Naturschutz des Amtes der Salzburger Landesregierung - neben Führungsaufgaben - verantwortlich zeichne und häufig in Kontakt mit der Bevölkerung sei, die Öffentlichkeit seit geraumer Zeit sehr sensibel sei, daher sei das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Revisionswerbers im Fall seiner Belassung im Dienst gefährdet.

Der Revisionswerber hält das angefochtene Erkenntnis für rechtswidrig, weil er infolge seiner Erklärung verbindlich

zum 31. Dezember 2014 den Aktivstand beendet hätte und verbindlich in den Ruhestand zu versetzen sei. Nur die Suspendierung habe zur Folge, dass seine Ruhestandsversetzung erst mit dem auf die Aufhebung der Suspendierung folgenden Monatsletzten stattzufinden habe. Weiters sei die Geschäftsordnung im Amt der Salzburger Landesregierung dahingehend geändert worden, dass nunmehr der Arbeitsplatz des Revisionswerbers weggefallen sei. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts, nämlich mit dem 1. Jänner 2015, sei im Rahmen einer Umorganisation die Naturschutzabteilung im Amt der Landesregierung aufgelöst worden und damit jener Naturschutzagenden inkludierende Abteilungsleiterarbeitsplatz weggefallen, den der Revisionswerber innegehabt habe und in dessen Rahmen er befangen gewesen sein solle. Im Übrigen habe der Revisionswerber seine Mitgliedschaft im Verein I.C. beendet und sei schon vor der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts die Vereinsauflösung erfolgt. Der Revisionswerber hält das angefochtene Erkenntnis für rechtswidrig, weil er infolge seiner Erklärung verbindlich zum 31. Dezember 2014 den Aktivstand beendet hätte und verbindlich in den Ruhestand zu versetzen sei. Nur die Suspendierung habe zur Folge, dass seine Ruhestandsversetzung erst mit dem auf die Aufhebung der Suspendierung folgenden Monatsletzten stattzufinden habe. Weiters sei die Geschäftsordnung im Amt der Salzburger Landesregierung dahingehend geändert worden, dass nunmehr der Arbeitsplatz des Revisionswerbers weggefallen sei. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts, nämlich mit dem 1. Jänner 2015, sei im Rahmen einer Umorganisation die Naturschutzabteilung im Amt der Landesregierung aufgelöst worden und damit jener Naturschutzagenden inkludierende Abteilungsleiterarbeitsplatz weggefallen, den der Revisionswerber innegehabt habe und in dessen Rahmen er befangen gewesen sein solle. Im Übrigen habe der Revisionswerber seine Mitgliedschaft im Verein römisch eins.C. beendet und sei schon vor der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts die Vereinsauflösung erfolgt.

Im Fall der Aufhebung seiner Suspendierung würde der Revisionswerber daher nicht mehr in die Lage kommen, als Leiter der Abteilung Naturschutz im Amt der Salzburger Landesregierung tätig zu werden. Es sei daher jedenfalls nicht mehr erforderlich, eine Sicherung des Verfahrens in dieser Hinsicht vorzunehmen.

Die belangte Behörde führt aus, dass eine Ruhestandsversetzung des Revisionswerbers auf Grund eines von ihm gestellten Antrages im Fall der Aufhebung seiner Suspendierung frühestens mit dem Ablauf des Monats wirksam werden könnte, in dem die Suspendierung geendet hat.

Demgegenüber hat das Landesverwaltungsgericht dem angefochtenen Erkenntnis zugrunde gelegt, dass der Revisionswerber im Fall des Unterbleibens seiner Suspendierung oder der Aufhebung seiner Suspendierung neuerlich in jenem Bereich tätig wäre und Verantwortung tragen würde, auf welchen sich die ihm im Verdachtsbereich vorgeworfene Nebenbeschäftigung bezog. Das Verwaltungsgericht hat damit aber verkannt, dass die vom Revisionswerber angeführte Änderung seines Arbeitsplatzes sowie eine bevorstehende Beendigung seines aktiven Dienstverhältnisses für die Frage der Zulässigkeit und Aufrechterhaltung seiner Suspendierung deswegen von maßgeblicher Bedeutung sein können, weil durch die Änderung dieser Umstände auch die Art und Schwere einer möglichen Gefährdung des Ansehens des Amtes und wesentlicher Interessen des Dienstes in einem anderen Licht erscheinen würden.

Die Suspendierung hat nicht den Zweck, eine Ruhestandsversetzung hintanzuhalten um gegen den Beamten eine Disziplinarstrafe noch als Beamten des Aktivstandes verhängen zu können. Die Suspendierung hat auch nicht den Zweck, das Wirksamwerden einer Erklärung nach § 4 Abs. 1 L-BG, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, gemäß Abs. 3 leg. cit. zu hindern. Dies sind vielmehr nur Rechtsfolgen einer Suspendierung. Die von der belangten Behörde wiedergegebenen Überlegungen, gegen einen im Aktivstand stehenden Beamten könnten im Hinblick darauf höhere Geldstrafen verhängt werden, als in diesem Fall eine Geldstrafe von seinem Aktivbezug und nicht wie von einem Beamten im Ruhestand nur vom Ruhebezug bemessen werden könne, sind für die Frage der Zulässigkeit einer Suspendierung nicht maßgeblich. Ebenso wenig maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Suspendierung ist der Umstand, dass im Fall der Suspendierung gemäß § 48 Abs. 2 L-BG eine Bezugskürzung eintritt und daher vom Dienstgeber geringere Mittel für den Beamten aufzuwenden sind, als wenn der Beamte nicht suspendiert wäre. Die Bezugskürzung ist nämlich nur eine Folge, nicht aber für sich ein öffentliches Interesse an der Verhängung oder Aufrechterhaltung einer Suspendierung. Die Suspendierung hat nicht den Zweck, eine Ruhestandsversetzung hintanzuhalten um gegen den Beamten eine Disziplinarstrafe noch als Beamten des Aktivstandes verhängen zu können. Die Suspendierung hat auch nicht den Zweck, das Wirksamwerden einer Erklärung nach Paragraph 4, Absatz eins, L-BG, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, gemäß Absatz 3, leg. cit. zu hindern. Dies sind vielmehr nur

Rechtsfolgen einer Suspendierung. Die von der belangten Behörde wiedergegebenen Überlegungen, gegen einen im Aktivstand stehenden Beamten könnten im Hinblick darauf höhere Geldstrafen verhängt werden, als in diesem Fall eine Geldstrafe von seinem Aktivbezug und nicht wie von einem Beamten im Ruhestand nur vom Ruhebezug bemessen werden könne, sind für die Frage der Zulässigkeit einer Suspendierung nicht maßgeblich. Ebenso wenig maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Suspendierung ist der Umstand, dass im Fall der Suspendierung gemäß Paragraph 48, Absatz 2, L-BG eine Bezugskürzung eintritt und daher vom Dienstgeber geringere Mittel für den Beamten aufzuwenden sind, als wenn der Beamte nicht suspendiert wäre. Die Bezugskürzung ist nämlich nur eine Folge, nicht aber für sich ein öffentliches Interesse an der Verhängung oder Aufrechterhaltung einer Suspendierung.

War aber die im Verdachtsbereich vorgeworfene Nebenbeschäftigung und Tätigkeit beendet, der Verein I.C. aufgelöst, das Aktivdienstverhältnis des Revisionswerbers auf Grund seiner Ruhestandserklärung zu beenden und kein Arbeitsplatz mehr vorhanden, auf welchen der Revisionswerber im Fall der Beendigung seiner Suspendierung zurückkehren und dort mit Verantwortung im Naturschutzbereich tätig hätte werden können, so hat sich die für eine Suspendierung maßgebliche Sachlage im vorliegenden Fall derart geändert, dass nicht mehr ohne weiteres gesagt werden konnte, dass durch die Belassung des Revisionswerbers im Dienst das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gemäß § 48 Abs. 1 L-BG gefährdet gewesen wären. War aber die im Verdachtsbereich vorgeworfene Nebenbeschäftigung und Tätigkeit beendet, der Verein römisch eins.C. aufgelöst, das Aktivdienstverhältnis des Revisionswerbers auf Grund seiner Ruhestandserklärung zu beenden und kein Arbeitsplatz mehr vorhanden, auf welchen der Revisionswerber im Fall der Beendigung seiner Suspendierung zurückkehren und dort mit Verantwortung im Naturschutzbereich tätig hätte werden können, so hat sich die für eine Suspendierung maßgebliche Sachlage im vorliegenden Fall derart geändert, dass nicht mehr ohne weiteres gesagt werden konnte, dass durch die Belassung des Revisionswerbers im Dienst das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gemäß Paragraph 48, Absatz eins, L-BG gefährdet gewesen wären.

Das Landesverwaltungsgericht hat dies verkannt, weshalb die Revision auch gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG zulässig war und das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Das Landesverwaltungsgericht hat dies verkannt, weshalb die Revision auch gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG zulässig war und das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 20. Oktober 2015

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2
Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015090035.L00

Im RIS seit

06.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>